

Landkreis Bad Doberan
Der Landrat
Planungsamt
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

Untere Bauaufsichtsbehörde

im Hause

II 61 3 030

60607

16.06.2003

Satzung über die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Am Mühlenbach“ der Stadt Neubukow

hier: Bekanntmachung und Rechtskraft

Die Satzung über die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 der Stadt Neubukow wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan Nr. 06/10 Juni 2003 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung über die Änderung des B-Plans tritt mit Ablauf dieser Bekanntmachung in Kraft.

Diesem Schreiben ist eine Kopie des Bekanntmachungsnachweises beigelegt. Ein rechtskräftiges Exemplar des Vorhaben- und Erschließungsplan liegt dem Planungsamt bisher noch nicht vor.

Im Auftrag

Anlage

Fink
Amtsleiter

→ AMT 61
STADT NEUBUKOW
DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 1
18233 Neubukow

Landkreis Bad Doberan
Der Landrat
August-Bebel-Straße 3

18209 Bad Doberan

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 der Stadt Neubukow „Am Mühlenbach“
hier: Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über die 3. Änderung des VE-Planes Nr. 6

Sehr geehrter Herr Leuchert,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über die 3. Änderung des VE-Planes Nr. 6 der Stadt Neubukow „Am Mühlenbach“ zu Ihrer weiteren Verwendung.

Die Änderung erfolgte nach § 13 BauGB als vereinfachte Änderung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kreutzfeld

Anlage

Neubukow, 12. 08. 2003
(038294) 78256 FAX 78280
e-mail: stadt@neubukow.de
Sprechzeiten:
Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 14.00-16.00 Uhr
Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock, GS Neubukow
BLZ 130 500 00, Konto-Nr. 0 540 111 112
Deutsche Kreditbank, Niederlassung Rostock
BLZ 120 300 00, Konto-Nr. 133 991
Raiffeisenbank Bad Doberan
BLZ 130 611 28, Konto-Nr. 1210009
Unsere Zeichen: Kr/Schm
Bauamt

Bekanntmachung der Stadt Neubukow

Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 der Stadt Neubukow „Am Mühlenbach“

Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow hat in ihrer Sitzung am 16.04.2003 die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 für das Wohngebiet „Am Mühlenbach“ als Satzung beschlossen.

Die Änderungsinhalte stellen sich wie folgt dar:

Die Geschossflächenzahl (GFZ) der Bauparzellen wird von 0,6 auf 0,4 reduziert. Ausnahmen bilden nachfolgend aufgeführte Grundstücke, bei denen auf Wunsch der jeweiligen Eigentümer die GFZ 0,6 bestehen bleibt:

Bauparzelle 9 = Flur 3, Flurstück 15/9
Bauparzelle 15 = Flur 3, Flurstück 15/16
Bauparzelle 25 = Flur 2, Flurstück 2/5
Bauparzelle 32 = Flur 3, Flurstück 15/17.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird im Bauamt der Stadt Neubukow, Amtsgarten 1 in 18233 Neubukow während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Doll
Bürgermeister

